

Kleiner Überblick zur Vereinsbesteuerung

Der Vereinsvorstand soll anhand ausgewählter Themen, die schlagwortartig nur angerissen werden, für das Rahmengefüge der Vereinsbesteuerung sensibilisiert werden. Von FRANK SCHUSTER

Sportvereine, die als gemeinnützig anerkannt gelten, haben zahlreiche steuerliche Vergünstigungen. Diese können jedoch leichtfertig auf Spiel gesetzt werden, wenn sich der Vorstand nicht ausreichend mit dem Regelwerk der Vereinsbesteuerung auseinandersetzt.

Gemeinnützigkeit

Der Verein muss seine Tätigkeit ausschließlich auf die in seiner Satzung formulierten gemeinnützigen Zwecke richten. Der Verein darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Die Mittel des Vereins müssen zeitnah für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufmerksamkeiten aus Anlass eines persönlichen Ereignisses (bis 60 Euro Sachwerte) oder eines besonderen Vereinsanlasses (bis 60 Euro je teilnehmendes Mitglied p.a.) gelten nicht als Zuwendungen. Die Übungsleiterpauschale ist ab 2013 auf 2.400 Euro p.a. und die allgemeine Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten auf 720 Euro p.a. angehoben worden.

Aufzeichnungen

Der Verein hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen seiner Einnahmen und Ausgaben zu führen. Eine Buchführungspflicht besteht ab 01.01.2016 nur dann, wenn im Rahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, der Jahresumsatz 600.000 Euro (vorher 500.000 Euro) beträgt. Die Gewinngrenze liegt bei 60.000 Euro (vorher 50.000 Euro). Alle nicht bilanzierungspflichtigen Vereine sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben einzeln (keine Saldierung!) einem von vier steuerlichen Tätigkeitsbereichen: Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zuzuordnen.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist in der Regel in Form einer Einnahmen-Überschussrechnung zu erstellen. Für jeden Tätigkeitsbereich ist der Saldo einzeln zu ermitteln. Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass alle Geschäftsvorfälle aller Abteilungen darin einfließen. Es wird empfohlen, gegebenenfalls von allen Abteilungen eine Vollständigkeitserklärung über alle Einnahmen und Ausgaben, das Anlageverzeichnis, die Kontoauszüge zum 1.1. und 31.12., alle Beschäftigungsverhältnisse, Sponsorenverträge etc. abgeben zu lassen.

Rücklagen

Nach dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist der Jahresüberschuss bis Ende des nachfolgenden Kalenderjahres für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Abweichend davon können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Rücklagen gebildet werden. Zweckgebunden und befristet sind die Betriebsmittel-, die Investitions- und die Wiederbeschaffungsrücklage. Einer freien Rücklage darf jährlich höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung zugeführt

werden. In Höhe der Einnahmen des ideellen Bereiches, sowie aus den Überschüssen der Zweckbetriebe und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe können darüber hinaus weitere 10 Prozent in eine freie Rücklage eingestellt werden.

Steuern

Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaft- und der Gewerbesteuer. Wird die Grenze von 35.000 Euro überschritten, so ist eine Gewinnermittlung (Einnahmen-Ausgaben) vorzunehmen. Vom ermittelten Gewinn ist ein Freibetrag in Höhe von jeweils 5.000 Euro (KschSt/GewSt) abzuziehen. Der Körperschaftsteuersatz für den verbleibenden zu versteuernden Gewinn beträgt 15 Prozent, zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag. Bei der Gewerbesteuer beträgt der Messbetrag 3,5 Prozent des zu versteuernden Gewinns. Auf diesen Messbetrag wendet die Gemeinde den jeweiligen Hebesatz (z.B. 500 Prozent) an.

Umsatzsteuer wird nicht geschuldet, wenn die umsatzsteuerpflichtigen Bruttoeinnahmen im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 17.500 Euro, ab 01.01.2020 22.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden. Die Einnahmen im ideellen Bereich sind nicht umsatzsteuerbar. Für einige der umsatzsteuerbaren Einnahmen der anderen Tätigkeitsbereiche, zum Beispiel für Start- bzw. Teilnehmergebühren, gibt es Befreiungsvorschriften. Wird die 17.500 Euro bzw. 22.000 Euro-Grenze überschritten, so gilt bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Steuersatz von 19 Prozent und für die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen in der Vermögensverwaltung und im Zweckbetrieb der von 7 Prozent.

Sportveranstaltungen

Die Sportveranstaltungen gehören zum Zweckbetrieb, wenn die Bruttoeinnahmen (ab 2013) insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. In diesem Fall fällt keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an. Es ist auch unerheblich, ob an den Veranstaltungen bezahlte Sportler teilnehmen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den Sportveranstaltungen. Übersteigen die Bruttoeinnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro, sind die Einnahmen und Ausgaben der Sportveranstaltungen den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuzuordnen. Dagegen kann der Verein optieren. Wird durch Option auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet, muss jede Sportveranstaltung einzeln bezüglich der Teilnahme bezahlter Sportler überprüft werden. Der vereinseigene Sportler gilt als unbezahlt, wenn er eine pauschale Aufwandsentschädigung ab 2020 bis zu 450 Euro/mtl. bzw. 5.400 Euro p.a. erhält. Der vereinsfremde Sportler gilt als unbezahlt, wenn er für die Teilnahme nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung für den tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwand erhält. Jede Pauschalzahlung führt zur Bezahlung des Sportlers. Werden bei Sportveranstaltungen Start- oder Preisgelder gezahlt, sind diese (bei erfolgter Option) in der Regel den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuzuordnen.

Die Tätigkeitsbereiche eines Sportvereins

Gemeinnütziger Bereich - steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke			
Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetriebe	wirtschaftl. Geschäftsbetriebe
INHALT <ul style="list-style-type: none"> · Mitgliederverwaltung · allgemeiner Übungs- und Trainingsbetrieb (z.B. Kinder- oder Seniorengruppen) ohne Entgelt 	<ul style="list-style-type: none"> · Verwaltung von Vereinsvermögen durch Geldanlage oder langfristige Vermietung bzw. Verpachtung von Rechten (Auslagerung wirt. Geschäftsbetriebe) 	<ul style="list-style-type: none"> · Sportveranstaltungen gegen Entgelt bis 45.000,- Euro Brutto p.a <p>Sonstige Zweckbetriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> · genehmigte Tombola oder Verlosung · kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Mitglieder (z.B. Kegelbahn) 	<ul style="list-style-type: none"> · selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätten, Kantinen, Übernachtungsheime · jeglicher Verkauf von Speisen und Getränken · Vereinsfeste · Sponsoren-, Inseraten- und Werbe-geschäfte in Eigenregie · kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder (z.B. Kegelbahn)
EINNAHMEN <ul style="list-style-type: none"> · Mitgliedsbeiträge · Aufnahmegebühren · Zuschüsse · Spenden 	<ul style="list-style-type: none"> · Zinsen, Dividenden aus Geldanlage · Einnahmen aus langfristiger Vermietung/ Verpachtung von Grundstücken/Gebäuden (Betriebsvorrichtungen) bzw. Verpachtung von Rechten z.B. Werbung (Banden, Plakate etc.) außer Werbung am Mann (Trikots, Sportgeräte) 	<ul style="list-style-type: none"> · Eintrittsgelder · Teilnehmergebühren, Startgelder, Meldegebühren · Sportkurse · Verkauf Sportprogramme, -abzeichen · Ablöse für Sportler (bis 2.557,- Euro) <p>Tombola Losverkauf</p> <ul style="list-style-type: none"> · Mieteinnahmen s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> · Verkauf Speisen/Getränke · Eintritt öffentliche und gesellige Veran-staltungen · Sponsoreneinnahmen · Werbeeinnahmen · Verkauf Sportartikel · Mieteinnahmen s.o. · Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern
AUSGABEN <ul style="list-style-type: none"> · Beiträge an LSB, KSB und LFV · Jubiläen, Ehrungen · Vereinsmitteilungen · Büromaterial, Telefon, Porto · Betriebsausgaben für Verwaltungsräume · Personalausgaben · Geschäftsführung/Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> · Gebühren bei Geldanlage · Umsatzsteuer aus Vermietung/ Verpachtung (auch von Rechten) · anteilige Grundsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> · Ausgaben Sportveranstaltungen · Ausgaben Sportanlagen · Allg. Ausgaben Sport- u. Spielbetrieb · Ausgaben Programme, Abzeichen <p>Tombola</p> <ul style="list-style-type: none"> · Ausgaben Tombola 	<ul style="list-style-type: none"> · Einkauf Speisen/Getränke · GEMA, Saalmiete, Aushilfslöhne bei Feiern · Werbeausgaben · bezahlte Sportler > 450,- Euro mtl./5.400 Euro p.a.(ab 2020) · Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern